

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Neuere Literaturen mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 18. Mai 2017

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2017-38)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Kontrollprüfungen	4
§ 6 Prüfungsausschuss	4
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	5
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	5
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium	5
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote	5
3. Teil: Schlussvorschriften	6
§ 10 Inkrafttreten	6
Anlage EV: Eignungsverfahren	7
§ 1 Zweck der Feststellung	7
§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung	7
§ 3 Eignungskommission	8
§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift	8
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	10

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)

(1) Das Studienfach Neuere Literaturen wird von der Philosophischen Fakultät (Historische, Philologische, Kultur- und Geographische Wissenschaften) der JMU als forschungsorientierter Studiengang mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten.

(2) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen:

- durch ein vertieftes, breites, strukturiertes und anschlussfähiges Fachwissen in den beteiligten Philologien und Kulturwissenschaften von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart grundlegende wie aktuelle Fragestellungen und Methoden zu erkennen und anzuwenden,
- die Fähigkeit, Parallelen, Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen den beteiligten europäischen und nordamerikanischen Literaturen und Kulturen zu erkennen und zum Ausgangspunkt vertiefter Analysen zu machen,
- Texte unter literaturwissenschaftlichen und kulturwissenschaftlichen Gesichtspunkten und unter Anwendung literatur- und kulturwissenschaftlicher Theorien zu analysieren,
- die wissenschaftlich vertiefte und adäquate Darstellung von vertieften fachlichen Fragestellungen und Forschungsergebnissen,
- die Weiterentwicklung diskursiver Fähigkeiten, wie sie z.B. in aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen entwickelt werden,
- die Fähigkeit der sachgerechten Darstellung von Problemzusammenhängen in schriftlicher wie mündlicher Form und deren zielgruppenspezifischer Vermittlung,
- unter Anwendung der Methoden der beteiligten Fächer eigenständig Forschungsprobleme und -desiderate zu erkennen und Lösungen auf Basis eines fundierten Überblicks über die jeweiligen Philologien und Kulturwissenschaften zu erarbeiten,
- die für ein Promotionsstudium erforderliche Forschungserfahrung.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Gemäß der Regelvorgabe des § 7 ASPO kann das Studium im Master-Studiengang Neuere Literaturen sowohl zum Sommer-, als auch zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) Das Studium ist wie folgt gegliedert:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Pflichtbereich	35		
Wahlpflichtbereich 1	5		
Wahlpflichtbereich 2	50		
Neuere Literaturen		10	

Schwerpunktbildung		30	
Germanistik 1			0 oder 10
Germanistik 2			0 oder 10
Germanistik 3			0 oder 10
Germanistik 4			0 oder 10
Germanistik 5			0 oder 10
Germanistik 6			0 oder 10
Anglistik/Amerikanistik			0-30
Romanistik			0-30
Profilbildung		10	
Abschlussbereich	30		
<i>gesamt</i>	120		

(3) Das Studienfach Neuere Literaturen hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) ¹Der Zugang zum Master-Studienfach Neuere Literaturen erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen),
- b) den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten in den Bereichen der Literatur- und der literaturwissenschaftlich orientierten Kulturwissenschaft der Germanistik, Anglistik, Amerikanistik, Romanistik oder Komparatistik - jeweils seit der Frühen Neuzeit - (erworben in der Regel im Rahmen des Erwerbs des in Buchst. a) genannten Abschlusses)

oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Kompetenzen im jeweils entsprechenden Umfang.

Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen folgender Bachelor-Studien- und Hauptfächer an der JMU vermittelt: Romanistik (Französisch/Spanisch; Italienisch/Spanisch; Französisch/Italienisch) (jeweils Erwerb von 180 ECTS-Punkten); Anglistik/Amerikanistik (Erwerb von 120, 85 und 75 ECTS-Punkten); Germanistik (Erwerb von 120, 85 und 75 ECTS-Punkten)

- c) und die Feststellung der Eignung für das Master-Studium Neuere Literaturen in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 Buchst. a) sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindestkompetenzen (Satz 1 Buchst. b)) entscheidet die Eignungskommission (vgl. Anlage EV). ³Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindestkompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studiengängen) gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.

(2) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium in Neuere Literaturen nicht gegeben, sofern

nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 4 in Frage kommt. ²Der Bewerber oder die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) ¹Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs.1 Satz 1 Buchst. a) und b) vor, wird der Bewerber oder die Bewerberin zu einem Eignungsverfahren zugelassen (vgl. Anlage EV). ²Ein erfolgreich verlaufenes Eignungsverfahren berechtigt zur Aufnahme des Master-Studiums in Neuere Literaturen an der JMU, solange sich die Anforderungen dieses Masterstudiengangs nicht wesentlich ändern. ³Bei einem nicht erfolgreich verlaufenen Eignungsverfahren erhält der oder die Bewerberin einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ⁴Er oder sie kann dann das nicht bestandene Eignungsverfahren im Studienfach Neuere Literaturen einmal wiederholen.

(4) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Erst-, insbesondere Bachelor-, zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der oder die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von insgesamt mindestens 150 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Leistungen im entsprechenden Umfang zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium,
- b) den Nachweis von Kompetenzen nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 1 Buchst. b),
- c) und die Feststellung der Eignung für das Master-Studium Neuere Literaturen in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung, dass der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss nicht bis spätestens nach Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Master-Studiengang Neuere Literaturen nachgewiesen wird, ist der Bewerber oder die Bewerberin zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren. ³Im Falle des Nicht-eintritts dieser auflösenden Bedingung ist ein endgültiger Zugang zum Master-Studienfach Neuere Literaturen gegeben.

(5) ¹Für Bewerber oder Bewerberinnen, die den einschlägigen Erstabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

(6) Für den Zugang zu anglistischen, amerikanistischen und romanistischen Modulen gelten in der SFB definierte Sprachvoraussetzungen.

(7) ¹Aufgrund des mehrsprachig-interdisziplinären Charakters des Studiengangs wird die Kenntnis mindestens einer modernen Fremdsprache aus dem Bereich des Englischen, Französischen, Spanischen oder Italienischen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) dringend empfohlen. ²Die Kenntnis weiterer moderner Fremdsprachen ist erwünscht.

§ 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss für das Studienfach Neuere Literaturen besteht gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO aus drei Mitgliedern.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

¹Als fachspezifische sonstige Prüfungsform sieht das Studienfach die Prüfungsform „Protokoll“ vor. ²Bei der Prüfungsform „Protokoll“ handelt es sich um eine schriftliche Prüfung, bei der der Prüfling den Inhalt eines Moduls/eines Modulteils strukturiert und prägnant zusammenfasst.

§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Master-Thesis werden 25 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

(2) Die Master-Thesis ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums im Umfang von 5 ECTS-Punkten nach Maßgabe der SFB zu verteidigen.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Neuere Literaturen richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO; für den Wahlpflichtbereich 1 wird keine Note ermittelt, da in diesem lediglich unbenotete Module zu absolvieren sind.

³Bei der Bildung der Note des Wahlpflichtbereichs 2 findet in Bezug auf die dort vorgesehenen Unterbereiche das in § 35 Abs. 5 Satz 3 bis 6 ASPO beschriebene „Hierarchiemodell“ Anwendung; dabei wird für den Unterbereich Profilbildung keine Note ermittelt, da in diesem lediglich unbenotete Module zu absolvieren sind. ⁴Soweit ein Unterbereich weiter gegliedert ist, findet bei der Bildung der Note des betreffenden Unterbereichs das in § 35 Abs. 5 Sätze 7 und 8 ASPO beschriebene „Korbmodell“ Anwendung, die Note des Unterbereichs wird also unmittelbar aus den Noten der einschlägigen numerisch bewerteten Module ermittelt.

⁵Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Gliederungsebene	ECTS-Punkte		Gewichtungsfaktor für		
			Bereich	Studienfachnote	Gesamtnote
Pflichtbereich	35			35/115	120/120
Wahlpflichtbereich 1	5			0/115	
Wahlpflichtbereich 2	50			50/115	
Neuere Literaturen		10	10/40		
Schwerpunktbildung		30	30/40		
Profilbildung		10	0/40		
Abschlussbereich	30			30/115	
<i>gesamt</i>	120				

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2017 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Studienfachs Neuere Literaturen mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2017/18 aufnehmen.

Anlage EV: Eignungsverfahren

¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studium ist das Bestehen eines Eignungsverfahrens. ²Dieses wird wie folgt durchgeführt.

§ 1 Zweck der Feststellung

¹Im Eignungsverfahren wird anhand

1. des Bildungsganges, insbesondere der Leistungen, auf denen der Erstabschluss beruht, sowie
2. der fachlichen und methodischen Kenntnisse in den in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) bzw. § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bereichen

beurteilt, wer die Qualifikation für ein Master-Studium aufweist. ²Ziel ist es festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin den erhöhten Anforderungen des Master-Studiums der Neueren Literaturen genügt und in der Lage sein wird, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. ³Die Qualifikation für den Master-Studiengang Neuere Literaturen setzt den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird zweimal jährlich durch die Philosophische Fakultät (Historische, Philologische, Kultur- und Geographische Wissenschaften) an der JMU durchgeführt.

(2) ¹Die Anträge auf Zugang zum Master-Studium Neuere Literaturen für das jeweils folgende Semester sind in der von der Eignungskommission (vgl. § 3) für das Master-Studienfach Neuere Literaturen festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende dieser Kommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist); es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden.

²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber oder der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium Neuere Literaturen erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studiengang noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des § 4 Abs. 4 FSB offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) FSB genannten Erst-Studiengang,
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs),
2. eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Neuere Literaturen bestehenden Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Leistungen im entsprechenden Umfang sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten auflö-

send bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studium Neuere Literaturen erforderlichen Kompetenzen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) der FSB (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) der FSB (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.

§ 3 Eignungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission mit drei Mitgliedern durchgeführt, der mindestens ein Professor oder eine Professorin sowie zwei weitere Personen mit Hochschulprüferberechtigung (Art. 62 BayHSchG, HSchPrüferV) angehören.

²Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät (Historische, Philologische, Kultur- und Geographische Wissenschaften) für eine Dauer von drei Jahren, eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ³Der oder die Vorsitzende muss Professor oder Professorin der vorbezeichneten Fakultät sein. ⁴Er oder sie sowie der Stellvertreter oder die Stellvertreterin wird von den Kommissionsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt.

⁵Die Kommission ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁶Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen (insbesondere beim Eignungsverfahren) wird mit einfacher Mehrheit entschieden. ⁷Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

⁸Die Kommission kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen.

§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 FSB voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) ¹Das Eignungsverfahren wird einstufig durchgeführt:

²Die fachliche Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin wird aufgrund der eingereichten Unterlagen geprüft. ³Fachlich geeignet ist,

1. wer im Falle eines beantragten endgültigen Zugangs zum Studium in dem nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) FSB nachzuweisenden Erstabschluss eine Abschlussnote von 2,2 oder besser erreicht hat oder
2. wer im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Studium in den nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. a) FSB nachzuweisenden Leistungen im Umfang von 150 ECTS-Punkten eine Durchschnittsnote von 2,2 oder besser erreicht hat oder
3. wer in den nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Modulen (im Falle eines beantragten endgültigen Zugangs zum Studium) bzw. in den nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Modulen (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Studium) eine Durchschnittsnote von 2,2 oder besser erreicht hat.

⁴Wer nicht die gemäß Satz 3 Nr. 1, 2 oder 3 erforderliche Note erreicht hat, wird wegen unzureichender Eignung abgewiesen.

⁵Die Berechnung der Durchschnittsnote gemäß Satz 3 Nr. 2 wird wie folgt durchgeführt: Zunächst werden alle erfolgreich abgelegten benoteten Module nach Notenstufen, beginnend mit der besten, und innerhalb derselben Notenstufe, beginnend mit den höchsten ECTS-Punkten, geordnet; sodann werden in der so entstandenen Reihenfolge so viele Module ausgewählt, bis deren ECTS-Punkte-Summe die Anzahl von 150 ECTS-Punkten erreicht; die Durchschnittsnote

errechnet sich schließlich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen herangezogenen Module, wobei das letzte in die Rechnung einbezogene Modul nur mit den ECTS-Punkten gewichtet wird, die zur Erreichung der 150 ECTS- Punkte benötigt werden. ⁶Die Berechnung der Note erfolgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁷Sollte der Bewerber oder die Bewerberin zwar Module im Umfang von mindestens 150 ECTS-Punkten bestanden haben, der hierbei erreichte Anteil der mit numerischen Noten versehenen Module allerdings weniger als 150 ECTS-Punkte betragen, werden nur die mit numerischen Noten versehenen Module berücksichtigt.

⁸Zur Berechnung der Durchschnittsnote gemäß Satz 3 Nr. 3 werden nur diejenigen erfolgreich abgelegten benoteten Module herangezogen, die einem der einschlägigen Kompetenzbereiche zuzuordnen sind und es werden nur so viele Module ausgewählt, bis deren ECTS-Punkte-Summe die Anzahl von 30 ECTS-Punkten erreicht; im Übrigen erfolgt die Berechnung in entsprechender Anwendung der Sätze 5 bis 7.

⁹Für den Fall, dass hinsichtlich des an einer anderen Hochschule erworbenen Erstabschlusses (bzw. der dort erzielten Noten) das dort angewendete Notensystem nicht mit dem Notensystem der JMU übereinstimmt, gelten hinsichtlich der Umrechnung der Notensysteme die Regelungen des § 18 Abs. 5 ASPO entsprechend mit der Besonderheit, dass an die Stelle der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses die Zuständigkeit der Eignungskommission tritt.

(3) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von dem Bewerber oder der Bewerberin bei der Immatrikulation vorzulegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Neuere Literaturen mit dem Abschluss "Master of Arts" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Philosophische Fakultät/Institut für deutsche Philologie/Neuphilologisches Institut)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (35 ECTS-Punkte)											
04-NL- PM- LuK	2017-WS	Literatur- und Kulturtheorie Literary and Cultural Theory	S(2)	10	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 20 S.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			
04-NL- PM-AL	2017-WS	Allgemeine Literaturwissenschaft Literary Studies	S(2)	10	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 20 S.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			
04-NL- PM- Vorl	2017-WS	Vorlesung Neuere Literaturen 1 Lecture Modern Literatures 1	V(2)	5	1		B/NB	a) Protokoll (10-15 S.) oder b) Klausur (ca. 30 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)	oder Französisch oder Italienisch oder Spanisch		
04-NL- PM-P	2017-WS	Praktikum Internship	P	10	1		B/NB	Protokoll (ca. 10 S.)			6) 6 Wochen Vollzeit oder ein äquivalenter Umfang in Teilzeit; das Praktikum kann im Inland oder Ausland absolviert werden
Wahlpflichtbereich 1 (5 ECTS-Punkte)											
04-NL- WM- FSG	2017-WS	Forschungsseminar Deutsche Literaturwissenschaft Research Seminar German Literary Studies	S(2)	5	1		B/NB	a) Protokoll (10-15 S.) oder b) Referat (ca. 30 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			
04-NL- WM- FSA	2017-WS	Forschungsseminar Anglistische u. Amerikanistische Literatur- und Kulturwissenschaft Research Seminar English and American Literary and Cultural Studies	S(2)	5	1		B/NB	a) Protokoll (10-15 S.) oder b) Referat (ca. 30 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)	Englisch		2) Englisch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau: Englisch C1 nach GER
04-NL- WM- FSR	2017-WS	Forschungsseminar Romanistische Literaturwissenschaft Research Seminar Romance Literary Studies	S(2)	5	1		B/NB	a) Protokoll (10-15 S.) oder b) Referat (ca. 30 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)	Deutsch oder Französisch oder Italienisch oder Spanisch		2) Deutsch oder Französisch oder Spanisch oder Italienisch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau in der jew. roman. Sprache: B2+ nach GER
Wahlpflichtbereich 2 (50 ECTS-Punkte)											
Unterbereich Neuere Literaturen (10 ECTS-Punkte)											

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-NL- WM- LuK	2017-WS	Literatur- und Kulturtheorie Literary and Cultural Theory	S(2)	10	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 20 S.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			
04-NL- WM- AL	2017-WS	Allgemeine Literaturwissenschaft Literary Studies	S(2)	10	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 20 S.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			
Unterbereich Schwerpunktbildung (30 ECTS-Punkte)											
Schwerpunktbereich Germanistik 1 (0 oder 10 ECTS-Punkte)											
04-NL- WM- SemN DL-1	2017-WS	Seminar Deutsche Literaturwissenschaft 1 Seminar German Literary Studies 1	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			
04-NL- WM- VorIN DL-1	2017-WS	Vorlesung Deutsche Literaturwissenschaft 1 Lecture German Literary Studies 1	V(2)	5	1		B/NB	a) Protokoll (10-15 S.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			
Schwerpunktbereich Germanistik 2 (0 oder 10 ECTS-Punkte)											
04-NL- WM- SemN DL-1	2017-WS	Seminar Deutsche Literaturwissenschaft 1 Seminar German Literary Studies 1	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder			

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			
04-NL-WM-ForND L-1	2017-WS	Forschungsseminar Deutsche Literaturwissenschaft 1 Research Seminar German Literary Studies 1	S(2)	5	1		B/NB	a) Protokoll (10-15 S.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			
Schwerpunktbereich Germanistik 3 (0 oder 10 ECTS-Punkte)											
04-NL-WM-SemN DL-2	2017-WS	Seminar Deutsche Literaturwissenschaft 2 Seminar German Literary Studies 2	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			
04-NL-WM-VorIN DL-2	2017-WS	Vorlesung Deutsche Literaturwissenschaft 2 Lecture German Literary Studies 2	V(2)	5	1		B/NB	a) Protokoll (10-15 S.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			
Schwerpunktbereich Germanistik 4 (0 oder 10 ECTS-Punkte)											
04-NL-WM-SemN DL-2	2017-WS	Seminar Deutsche Literaturwissenschaft 2 Seminar German Literary Studies 2	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-NL- WM- ForND L-2	2017-WS	Forschungsseminar Deutsche Literaturwissenschaft 2 Research Seminar German Literary Studies 2	S(2)	5	1		B/NB	a) Protokoll (10-15 S.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			
Schwerpunktbereich Germanistik 5 (0 oder 10 ECTS-Punkte)											
04-NL- WM- SemN DL-3	2017-WS	Seminar Deutsche Literaturwissenschaft 3 Seminar German Literary Studies 3	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			
04-NL- WM- VorIN DL-3	2017-WS	Vorlesung Deutsche Literaturwissenschaft 3 Lecture German Literary Studies 3	V(2)	5	1		B/NB	a) Protokoll (10-15 S.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			
Schwerpunktbereich Germanistik 6 (0 oder 10 ECTS-Punkte)											
04-NL- WM- SemN DL-3	2017-WS	Seminar Deutsche Literaturwissenschaft 3 Seminar German Literary Studies 3	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			
04-NL- WM- ForND L-3	2017-WS	Forschungsseminar Deutsche Literaturwissenschaft 3 Research Seminar German Literary Studies 3	S(2)	5	1		B/NB	a) Protokoll (10-15 S.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Mündliche			

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			
Schwerpunktbereich Anglistik/Amerikanistik (0-30 ECTS-Punkte)											
04-NL-WM-AALK-1	2017-WS	Anglistische u. Amerikanistische Literatur- und Kulturwissenschaft 1 English and American Literary and Cultural Studies 1	S(2)	10	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 20 S.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)	Englisch		2) Englisch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau in Englisch: C1 nach GER
04-NL-WM-AALK-2	2017-WS	Anglistische u. Amerikanistische Literatur- und Kulturwissenschaft 2 English and American Literary and Cultural Studies 2	S(2)	10	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 20 S.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)	Englisch		2) Englisch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau in Englisch: C1 nach GER
04-NL-WM-AALK-3	2017-WS	Anglistische u. Amerikanistische Literatur- und Kulturwissenschaft 3 English and American Literary and Cultural Studies 3	S(2)	10	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 20 S.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)	Englisch		2) Englisch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau in Englisch: C1 nach GER
Schwerpunktbereich Romanistik (0-30 ECTS-Punkte)											
04-NL-WM-RL-1	2017-WS	Romanistische Literaturwissenschaft 1 Romance Literary Studies 1	S(2)	10	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 20 S.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)	Deutsch oder Französisch oder Spanisch oder Italienisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch oder Französisch oder Spanisch oder Italienisch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau in der jew. roman. Sprache: B2+ nach GER

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-NL- WM- RL-2	2017-WS	Romanistische Literaturwissenschaft 2 Romance Literary Studies 2	S(2)	10	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 20 S.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)	Deutsch oder Französisch oder Spanisch oder Italienisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch oder Französisch oder Spanisch oder Italienisch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau in der jew. roman. Sprache: B2+ nach GER
04-NL- WM- RL-3	2017-WS	Romanistische Literaturwissenschaft 3 Romance Literary Studies 3	S(2)	10	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 20 S.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)	Deutsch oder Französisch oder Spanisch oder Italienisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch oder Französisch oder Spanisch oder Italienisch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau in der jew. roman. Sprache: B2+ nach GER
Unterbereich Profilbildung (10 ECTS-Punkte)											
04-NL- WM- Vorl	2017-WS	Vorlesung Neuere Literaturen 2 Lecture Modern Literatures 2	V(2)	5	1		B/NB	a) Protokoll (10-15 S.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)	Deutsch oder Englisch oder Französisch oder Italienisch oder Spanisch		2) Deutsch oder Englisch
04-NL- WM- FSG	2017-WS	Forschungsseminar Deutsche Literaturwissenschaft Research Seminar German Literary Studies	S(2)	5	1		B/NB	a) Protokoll (10-15 S.) oder b) Referat (ca. 30 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			
04-NL- WM- FSA	2017-WS	Forschungsseminar Anglistische u. Amerikanistische Literatur- und Kulturwissenschaft	S(2)	5	1		B/NB	a) Protokoll (10-15 S.) oder b) Referat (ca. 30 Min.)	Englisch		2) Englisch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau: Englisch C1

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
		Research Seminar English and American Literary and Cultural Studies						oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			nach GER
04-NL- WM- FSR	2017-WS	Forschungsseminar Romanistische Literaturwissenschaft Research Seminar Romance Literary Studies	S(2)	5	1		B/NB	a) Protokoll (10-15 S.) oder b) Referat (ca. 30 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)	Deutsch oder Französisch oder Italienisch oder Spanisch		2) Deutsch oder Französisch oder Spanisch oder Italienisch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau in der jew. roman. Sprache: B2+ nach GER
04-NL- WM- TB	2017-WS	Tagungsbesuch Academic Conference Attendance	P	5	1		B/NB	Protokoll (10-15 S.)			
04-NL- WM- WP	2017-WS	Wahlpraktikum Optional Internship	P	5	1		B/NB	Protokoll (ca. 10 S.)			6) 3 Wochen Vollzeit oder ein äquivalenter Umfang in Teilzeit; das Praktikum kann im Inland oder Ausland absolviert werden
Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)											
04-NL- TH	2017-WS	Master-Thesis Neuere Literaturen Master-Thesis Modern Literatures		25	1		NUM	Master-Thesis (ca. 80 S.)	Deutsch oder Englisch oder Französisch oder Italienisch oder Spanisch		5) Bearbeitungszeit: 6 Monate
04-NL- AK	2017-WS	Abschlusskolloquium Master Neuere Literaturen Exam Colloquium Master Modern Literatures	K	5	1		NUM	Mündliche Prüfung (ca. 60 Min.)	Deutsch oder Englisch oder Französisch oder Spanisch		2) Deutsch oder Englisch oder Französisch oder Spanisch oder Italienisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
									oder Italienisch		

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 25. April 2017.

Würzburg, den 17. Mai 2017

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Neuere Literaturen mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) wurden am 17. Mai 2017 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. Mai 2017 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Mai 2017.

Würzburg, den 18. Mai 2017

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel